

WEITERARBEITEN TROTZ RENTE:

WAS JETZT GILT – STEUERN, SV UND

NEUE AKTIVRENTE

MANDANTEN-INFO NR. 222 | 02 | 2026

Immer mehr Menschen arbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus weiter. Gründe dafür sind das zusätzliche Einkommen, weiterhin aktiv am Arbeitsleben teilnehmen zu wollen und das Gefühl gebraucht zu werden sowie die Aufrechterhaltung dieser sozialen Kontakte. Für weiterarbeitende Rentner gibt es einige besondere Regelungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, die wir hier darstellen. Dabei wird insb. auf die neue gesetzliche Regelung zur steuerfreien Aktivrente eingegangen. Eine individuelle steuerliche Beratung ist für weiterarbeitende Rentner Personen aber stets empfehlenswert.

1. STEUERRECHT

1.1 Altersentlastungsbetrag

Steuerpflichtige, die das 64. Lebensjahr vollendet haben und weiterhin aktiv arbeiten, z. B. als Arbeitnehmer, oder aber als Gewerbetreibender, Freiberufler oder Land- bzw. Forstwirt, können den sog. Altersentlastungsbetrag beanspruchen. Dieser Altersentlastungsbetrag gilt zudem auch für Vermieter und Bezieher von Kapitaleinkünften, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen, sowie für Gewinne aus privaten Spekulationsgeschäften. Die Höhe des Altersentlastungsbetrags bemisst sich nach einem Prozentsatz von diesen Einkommen und ist gedeckelt auf einen Höchstbetrag. Der Prozentsatz und der Höchstbetrag sind von dem Jahr abhängig, in dem das 64. Lebensjahr vollendet wurde. Wurde z. B. 2024 das 64. Lebensjahr vollendet, wird 2025 erstmals der Altersentlastungsbetrag gewährt und beträgt 12 % der oben genannten Einkünfte, max. jedoch 570 € pro Jahr. Wurde z. B. 2025 das 64. Lebensjahr vollendet, beträgt der Altersentlastungsbetrag 11,2 % der oben genannten Einkünfte, max. jedoch 532 € pro Jahr. Der Prozentsatz und der Maximalbetrag für die Berechnung des Altersentlastungsgesetzes bleibt für den betreffenden Rentner dann stets gleich. Der Altersentlastungsbetrag wird bei der Abgabe einer Einkommensteuererklärung automatisch vom Finanzamt berücksichtigt, wenn solche Einkünfte angegeben werden. Er muss nicht gesondert beantragt werden.

1.2 Steuerfreie Aktivrente

Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und weiterarbeitet, kann seinen **Arbeitslohn** seit dem 01.01.2026 bis zu **2.000 € im Monat** steuerfrei erhalten. Damit soll Arbeiten im Alter attraktiver werden. Die Steuerfreistellung erfolgt bereits

im Lohnsteuerabzugsverfahren. Beträge, die oberhalb der 2.000 €-Grenze verdient werden, unterliegen der normalen Steuerpflicht. Die Regelung gilt sowohl für unbeschränkt als auch für beschränkt Steuerpflichtige sowie Grenzgänger, wenn vergleichbare Rentenversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber zu entrichten sind.

HINWEIS Der sog. Grundfreibetrag, also der Betrag nach dem grundsätzlich steuerpflichtiges Einkommen steuerfrei gestellt wird, gilt für sog. Aktivrentner zusätzlich. Dieser Grundfreibetrag kann z. B. für Renten- oder Vermietungseinkünfte oder Arbeitslohn nach Erreichen der Regelaltersgrenze oberhalb der 2.000 € im Monat genutzt werden.

Begünstigt sind nur Beschäftigte, die die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben. Beschäftigte, die eine Erwerbsminderungsrente oder eine Rente, die abschlagsfrei nach 45 Beitragsjahren gewährt wird, beziehen, sind nicht begünstigt. Sie können aber 2.000 € im Monat steuerfrei verdienen, wenn sie dann die Regelaltersgrenze erreicht haben. Bei der Regelaltersgrenze wird die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze mitberücksichtigt. Auch Rentner, die bereits vor dem 01.01.2026 weitergearbeitet haben, obwohl sie bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben, fallen nun ab dem 01.01.2026 in die vorteilhafte Aktivrentenregelung.

„Weiterarbeitet“ bedeutet nicht, dass der Rentner bei seinem früheren Arbeitgeber weiterarbeiten muss. Er kann sich auch einen neuen Arbeitgeber suchen und etwas völlig anderes beginnen. Es ist auch nicht erforderlich, dass das normale Arbeitsverhältnis und das spätere Rentnerarbeitsverhältnis nahtlos aneinander anschließen. Die Personen können auch eine zeitlich unbeschränkte Pause zwischen den Arbeitsverhältnissen einlegen. Von der steuerfreien Aktivrente können auch Personen profitieren, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze nicht als Arbeitnehmer beschäftigt waren und dann nach Erreichen der Regelaltersgrenze ein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis aufnehmen.

Die steuerfreie Aktivrente gilt jedoch **nur für Arbeitnehmereinkünfte**. Selbstständig Tätige, wie Gewerbetreibende, Freiberufler oder Land- und Forstwirte sind von der steuerfreien Aktivrente ausgeschlossen. Grundvoraussetzung ist, dass die Arbeitnehmer-